

7. III. 1919

Die Notenausstempelung und die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hielt gestern eine Sitzung ab, die der Stellungnahme des Instituts zu der Notenausstempelung in der tschechoslowakischen Republik und in Deutschösterreich galt. Der Generalrat genehmigte den Text jener Rechtsverwahrunge, welche sich gegen die mit den Valutamaznahmen der deutschösterreichischen und der tschechischen Regierung verbundenen Verlegungen des Privilegiums der Notenbank richten und die nunmehr diesen beiden Regierungen überreicht werden sollen. Gegenüber der deutschösterreichischen Regierung wird die Notenbank auch Protest einlegen, daß ihre Druckereizwangswaie zur Herstellung der neuen, beziehungswise Ausgabe der aufgestempelten Banknoten verhalten würde. Die Notenbank als solche nimmt keine Notenausstempelung vor, wozu sie weder berechtigt ist noch im Sinne ihres Privilegiums verpflichtet werden kann. Sie muß sich dem Zwange der Staatsgewalt in ihrer Notendruckerei fügen und deren Einrichtungen sowie ihre Arbeitskräfte für die Notenausstempelung zur Verfügung stellen. Uebrigens werden auch seitens der Staatsdruckerei Notenausstempelungen vorgenommen. Gegenüber der ungarischen Regierung, die noch keine bindenden Verfüungen hinsichtlich der Abstempelung getroffen hat, wurde vorerst keine Verwahrung eingelebt.

In der Generalratsitzung wies Generalsekretär v. Rapp darauf hin, daß die Ausstempelungsarbeiten mit größter Intensität betrieben werden, das Personal ist mit der Zählung und Sortierung der eingelieferten und gestempelten Noten bis in die späten Nachtsäunden beschäftigt — naturgemäß nehme diese Tätigkeit bei den in Betracht kommenden ungeheuren Notenmengen sehr viel Zeit in Anspruch, so daß der Abschluß der Aktion auf sich warten lasse.

Im übrigen wurden in der Sitzung nur laufende Angelegenheiten erledigt. Als neue Mitglieder der Geschäftsleitung wurden Sekretär Tschirn und Oberinspектор Kasparek ernannt und das Pensionierungsgebot des Regierungsrates Spizmüller erledigt.

Die Besetzung des Gouverneur- und Vizegouverneurpostens.

Wie die geistige "Wiener Zeitung" meldet, hat der deutschösterreichische Staatsrat nach geslogenem Einvernehmen mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der ungarischen Volksrepublik den Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Geheimen Rat Dr. Ignaz Freiherrn Gruber v. Menninger zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, und nach geslogenem Einvernehmen mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren den Finanzminister a. D. Geheimen Rat Dr. Ferdinand Freiherrn v. Wimmer zum Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die statutenmäßige Zeitdauer ernannt.